

# DETAILS ZU DEN NEUEN TSVG-REGELUNGEN

## KURZ-ÜBERSICHT ZUR ABRECHNUNG

### TERMINVERMITTLUNG DURCH DIE TERMINSERVICESTELLEN (TSS)

#### TSS-TERMINFALL

- › Abrechnungsschein im Praxisverwaltungssystem (PVS) als „TSS-Terminfall“ kennzeichnen
- › Arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition (GOP) für Zuschlag angeben
- › GOP je nach Länge der Wartezeit mit Buchstaben B, C oder D kennzeichnen

#### TSS-AKUTFALL

- › Abrechnungsschein im PVS als „TSS-Akutfall“ kennzeichnen
- › Arztgruppenspezifische GOP für den Zuschlag angeben
- › GOP mit Buchstaben A kennzeichnen

### HAUSARZT VERMITTELT TERMIN BEIM FACHARZT

#### HAUSARZT/KINDER- UND JUGENDARZT

- › Behandlungsnotwendigkeit feststellen und Termin innerhalb von vier Tagen vermitteln
- › GOP 03008 bzw. 04008 für den Zuschlag angeben
- › Betriebsstättennummer der Facharztpraxis angeben

#### FACHARZT

- › 4-Tage-Frist seit Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt prüfen
- › Überweisungsschein im PVS anlegen (Original muss nicht an die KV geleitet werden) und als „HA-Vermittlungsfall“ kennzeichnen

### OFFENE SPRECHSTUNDE

- › Abrechnungsschein im PVS als „Offene Sprechstunde“ kennzeichnen

### AUFNAHME NEUER PATIENTEN

- › Prüfen, ob Patient im aktuellen und in den acht vorangegangenen Quartalen in der Praxis war
- › Abrechnungsschein im PVS als „Neupatient“ kennzeichnen



Weitere Informationen zum TSVG stellt die KBV auf einer Themenseite im Internet bereit:  
[www.kbv.de/html/tsvg.php](http://www.kbv.de/html/tsvg.php)